1846.]

kunft foll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hoben kontrabirenben Theile beeintrachtigte, die Ginfuhr folder Bucher nach feinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach feiner in nern Gefetgebung für Rachdrucke oder Berletungen des ausschließlichen Rechtes zur Bervielfältigung erklart werden." Erstlich mache ich wiederholt auf die Beschränkung der Ausdrucke aufmerkfam, welche hier, wo es am nothigsten erschien, feine Ausnahme, feine Auslegung enthalten, fondern fich auf Nachdruck und Bervielfaltigung beschranten, die jedenfalls in dem allgemein angenommenen und bekannten Ginne gebraucht scheinen. Meine erhobenen 3weifel werden nicht wenig durch biefe Gleichmäßigkeit genahrt. Sobann ift bas Wort "innere" zweifelsohne mit Borbedacht gebraucht und foll den von beiden Regierungen gemachten Unterschied zwischen besondern gefehlichen Bestimmungen, welche gefliffentlich in den Vertrag nicht ausbrücklich aufgenommen find, andeuten. Das Wort hat nur Ginn, wenn man es im Gegenfat ber im Vertrage enthaltenen internationalen Rechte benet, welche wohl die außere Gefeggebung genannt werden konnen. Endlich aber zeigt diefer Artitel beutlich, daß die beiderfeitigen Gefetgebungen nicht in einander aufgeben, fondern in aller Gelbitstandigkeit nebeneinander bestehen sollen. Behalten fich beide Staaten vor, tros dem Vertrage die Einfuhr alles deffen zu verbieten, was in dem einen Staate zwar mit Erlaubniß des dortigen Gefeges vervielfaltigt, nach bem Gefege des anbern aber verbotener Nachbruck ift, fo folgt daraus gang naturlicher Beife, daß jeder Staat fich fein Urtheil frei erhalten hat, was er für Nachbruck nach feinen fpeziellen "inneren" Gefeben erachten wolle. Diefen inneren Gefegen ift ber Englander nicht unterworfen, er fann fie aber auch nicht zu feinem Bortheile beanfpruchen; er bat nur bas Recht auf den "internationalen Schus", welchen ber Bertrag gum Befet erhebt. Den Umfang beffelben konnen wir nur nach dem Bortlaute des Bertrags bestimmen; über diesen hinaus zu gehen ift um fo weniger erlaubt, als dadurch ber von bemfelben gemachte Unterschied zwifchen ber barin enthaltenen außeren Gefeggebung und ber "inneren" ein gang fcwantender Begriff werden wurde.

Ich habe im Vorstehenden meine Zweifel gegen jene apodiktische Auslegung in Mr. 108 of. Bl. ausgesprochen und zu zeigen gesucht, daß sie nicht auf gang oberflächlicher Unschauung beruhen. Daß die Berneinung des Rechtes der Englander auf die Begunftigung ber § 4 b. bes Gesehes vom 11. Juni 1837 nicht evident ift, d. h. nicht mit un= umftoflicher Gewißheit aus den Worten des Bertrags hervorgeht, wird eingeraumt. Dielte ich die erhobenen Bedenken fur unüberwindlich, bann wurde ich nicht von Zweifeln fprechen. Aber wenn man unpar= teiisch das Gesagte erwägt, wird man mir jugeben, es fei das Fur und das Wider fo vertheilt, daß man auf eine gunftige Entscheidung fur die Mettersche Buchhandlung, namentlich bei ben hoheren Gerichten , oder wenn eine authentische Erklarung bervorgerufen wurde, fo ohne Beiteres nicht zu verzichten brauche. Bielleicht erhebt fich die eine oder anbere Stimme in diefer Sache; die munschenswerthefte mare jedenfalls Diejenige, welche ihr Urtheil mit den Motiven der vertragenden Regie= rungen unterftuben fonnte, ober geradezu eine authentische Erklarung

ju bringen vermögte.

Ehe ich jedoch schließe, will ich noch einige Bemerkungen anfügen, welche sich insbesondre auf den vorliegenden Fall beziehen. Der Aufsah in Nr. 108 d. Bl. nimmt an, daß die preußischen Gerichte ohne Weiteres die ausgesprochene Ansicht theisen würden. Ich habe bereits auf den Inhalt des Art. II. ausmerksam gemacht und Behörden, welche an den Wortlaut des Gesehes sich zu halten pflegen, können schon hieran bei dem Antrage auf Beschlagnahme Anstoß nehmen. Aber geseht, sie würden sich darüber hinwegsehen, so müßten sie doch, um nach der Analogie des Gesehes zu handeln, die Einregistrirung der s. "einzig rechtmäßigen Uebersehung" fordern, ehe sie einen Beschlag ausbringen dürften.

Eine zweite Bemerkung trifft bie auf bem englischen Driginale

befindliche Notig (benn nur diefe, nicht die auf der Uebersebung ge= machte, hat nach § 4 b. d. Gef. v. 11. Juni 1837 Geltung), welche lautet: The only german translation of this work sanctioned by the author is published by Mr. Duncker and Humblot, Berlin. Diefe Borte heißen: Die einzige von dem Berfaffer genehmigte deutsche Ueberfebung dieses Werks wird bei ben Berren Duncker und humblot in Berlin veröffentlicht. Erftlich kann man fragen: Liegt in diefen Worten über= haupt ein Borbehalt? und mit mehr als einem bloßen Scheine von Recht dem itrengen Wortfinne nach verneinen. Die Erflarung, daß ber Berfaffer nur eine bestimmte Uebersebung genehmigt habe, ift fein Borbehalt im ftrengften Wortfinne. Doch geht man auch von demfelben ab, fo muß man zweitens immer erft erortern, ob wenigstens ber zugegebene Vorbehalt den vom Geset verlangten Inhalt habe. Ich behaupte, daß jene Worte diefes Inhalts entbehren. Denn das preu-Bifche Gefet verlangt nicht eine Genehmigung des Berfaffers gu einer irgendwo erscheinenden Uebersegung, sondern "entweder bag der Verfaffer (alfo fein anderer) eines Buchs foldes gleichzei= tig in verschiedenen lebenden Sprachen habe erscheinen laffen" oder, "bag der Berfaffer auf dem Titelblatte der erften Ausgabe bekannt gemacht hat, daß er eine Uebersegung und in welcher Sprache herausgeben wolle." Es geht aus ber gangen Stelle mit un= umftöglicher Gewißheit ohne alle Wortdeutelei hervor, dag der Gefegge= ber nur den begabten Verfaffer eines Weifteswerkes, welcher daffelbe in mehrern Sprachen felb ft veröffentlichen fann, fchuben will. Wenn nun auch zugegeben werden muß, bag, weil bas Befes nicht ben Rach = weis der wirklich geschehenen felbsteigenen Anfertigung der Uebersehung verlangt, dem Berfaffer es freifteht, feinen Ramen vor fremde Arbeit gu feben; fo muß doch ebenfo bestimmt gefordert werden, daß der Ber= faffer, nicht ein anderer, diefe Ueberfehung erfcheinen laffe, oder fich beren Berausgabe vorbehalte. Unter feiner Bedingung fann es dem Wortfinne des Gefebes nach genugen, daß er irgend eine Ueberfebung eines Dritten genehmige, um fich felbit das Berbietungsrecht zu erhalten. Db die preußische Gerichtspraris eine andere Auslegung gutgeheißen hat, ift mir unbekannt: die Worte des Gefebes laffen ohne authentischen Kommentar nur die hier gegebene zu. Wenn der Ber= faffer des Auffages in Dr. 108 die Aeußerung der füddeutschen Buchhand= lerzeitung, "bag nirgends im preußischen Gesete die Erlaubnif bem Berfaffer gegeben fei, fein ausschließliches Uebersehungsrecht zu verau-Bern", der Untenntniß mit den preußischen gesetlichen Bestimmungen zuschreibt, fo ist dies etwas voreilig und fallt auf ihn der Borwurf guruck, diese Bestimmungen nicht ergrundet zu haben. Denn ware er in den Ginn des gangen Gefehes tiefer eingedrungen, fo murde er juge= fteben muffen, daß da Niemand durch ein Gefet bas Recht erlangen kann, der Urheber von Etwas zu sein, was ein Underer geschaffen hat, das Gefet vom 11. Juni 1837, 6 4 b. aber nur dem Berfaffer, wel= der felbft eine Ueberfehung erscheinen läßt oder herausgeben will, das erorbitante Recht des Berbotes anderer Uebersehungen einraumt - von einem Berfaufe der vom Berfaffer veranstalteten Ueberfehung an Berleger, Berausgeber zc., wohl die Rede fein kann, nicht aber von dem Verkaufe bes ausschließlichen Ueberehungsrechtes. Die § 1 spricht nur von bem Beroffentlichen und Berbreiten auf mechanischem Bege; ber Berfaffer fühlte bas recht gut und ließ beshalb die Schlufworte ber § 1 weg, weil fonst die Unführung von § 4 b. nicht gepaßt hatte, ba er freie Ueber= febung boch nicht gerade mechanische Bervielfaltigung nennen mochte!

Im Uebrigen muß ich noch bemerken, daß die Metklersche und die angekündigte Kollmannsche Uebersetung des Bulwerschen Romans unsbedingt rechtmäßige sind. Diese Eigenschaft wird ihnen auch in Preussen nicht genommen und eigentlich kann von Rechtswegen nur eine polizeiliche Abwehr, nicht eine rechtliche Beschlagnahme der Exemplare erfolgen, wenn man die § 4 b. anwendbar sinden sollte, weil sie nach dem Bundesgeset in einem Bundesstaate rechtmäßig erschienen sind.

Leipzig, am 17. Dec. 1846. 2. 2B. Bolemann, Movofat.